



HOL DIR

DIE SONNE

AUFS DENKMAL

Solarenergie & Denkmalschutz

Infoblatt für Eigentümer*innen
und Kommunalpolitiker*innen

Von **Dr. Sabine Weigand MdL**



Kulturerbe bewahren und Klimawandel bekämpfen – das war lange Zeit ein Gegensatz. Wir Grüne haben in Bayern dafür gekämpft, dass beides Hand in Hand gehen kann.



Die Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) im Jahr 2023 hat als Reaktion auf § 2 Satz 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes des Bundes eine Öffnung im Bereich erneuerbare Energien gebracht.

Was bedeutet das für Eigentümerinnen und Eigentümer?

Seit 1. Juli 2023 ist es grundsätzlich möglich, Solaranlagen auf Baudenkmalern zu installieren. Voraussetzung ist, dass sie das Erscheinungsbild nicht stark beeinträchtigen. Was zu beachten ist und wie man als Denkmaleigentümer*in weiter vorgehen kann, wollen wir hier zusammenfassend erklären.

Verwendete Abkürzungen:

BayDSchG Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BLfD Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

KDK Kommunales Denkmalkonzept
PV Photovoltaik
UDB Untere Denkmalschutzbehörde

Bis Juli 2023 waren Solarthermie- und PV-Anlagen auf Denkmaldächern bzw. auf Dachflächen in denkmalgeschützten Ensembles nur in Ausnahmefällen zulässig.

Dank der Neufassung des Art. 6 Abs. 2 BayDSchG fand nun ein Paradigmenwechsel statt:

„Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“

Was bedeutet das?

- **Genehmigungsprozess**

Grundsätzlich ist die Installation von Solaranlagen auf Baudenkmalern **möglich**. Die Beweislast, dass eine Maßnahme das Erscheinungsbild beeinträchtigt, liegt aber nun bei den Behörden und nicht mehr bei den Antragsteller*innen. Ein Vollzugsschreiben des Bayerischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst formuliert die Sachlage so:

„Nur in Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen.“

Aber Achtung: Das bedeutet nicht, dass jetzt jede*r alles im Alleingang aufs Denkmaldach montieren kann. Denn es gilt nach wie vor die Einzelfallprüfung: **JEDE** Maßnahme am Denkmal muss bei den Denkmalbehörden beantragt und von ihnen genehmigt werden.

- **Doppelstruktur im Denkmalschutz**

In Bayern gibt es zum einen das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)** mit beratender Funktion und zum anderen vor Ort die **Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)** als Genehmigungsbehörde. An die UDB muss der Antrag gestellt werden; sie entscheidet über die Genehmigung. Das BLfD, vertreten durch seine **Gebietsreferent*innen**, berät, wie und ob eine denkmalverträgliche Solaranlage umgesetzt werden kann.

In der Praxis wird die UDB einen Antrag nicht immer genauso genehmigen, wie er eingebracht wird. Bezüglich PV kann von Eigentümer*innen verlangt werden, dass sie die Anlage in ihrer Optik der **Denkmalästhetik** unterordnen, also eine passende Lösung finden.

• Individuelle Lösungen

Bei der Installation von Solaranlagen müssen denkmalspezifische Anforderungen beachtet werden, wie z.B. Farbanpassungen und Anordnung der Module. Bei mehreren möglichen Alternativen ist immer die **denkmalverträglichste** zu verfolgen.

• Kosten und Förderungen

Denkmalverträgliche Anlagen sind meistens deutlich teurer und dazu noch weniger effizient als die herkömmlichen schwarzen Module. **Gute Nachricht: Für den „denkmalpflegerischen Mehraufwand“, also die Differenz zwischen den Kosten herkömmlicher und denkmalverträglicher PV, gibt es Fördermittel vom Freistaat.**

Diese decken zwar nur einen geringen Teil der Mehrkosten, aber besser als nichts ist es allemal. Diese Gelder kommen aus dem Topf der sog. „Kleinen Denkmalpflege“, Ansprechpartner sind die Gebietsreferent*innen des BLfD.

• Energetisches Gesamtkonzept

Eigentümer sollten den Energiebedarf ermitteln und ein umfassendes energetisches Konzept für das Denkmal entwickeln, das am besten neben PV auch Dämmung, Fenster und Heizung umfasst. Hierfür gibt es zertifizierte **Energieberater*innen**, die auf Baudenkmäler spezialisiert sind (das machen auch viele Architekt*innen), ca. 300 davon sind in Bayern gelistet. Sie kennen auch alle Fördermöglichkeiten, evtl. auch außerhalb der Denkmaltöpfe des Freistaats oder der Kommunen.

• Vorgehen für Eigentümer*innen

1. Energieberater*in hinzuziehen, Plan entwickeln und erstellen
2. Antrag an UDB einreichen mit genauen Details
3. Mit UDB und Gebietsreferent*in klären, was geht, evtl. Änderungen vornehmen
4. Fördermittel für Mehrkosten beantragen (dazu gehören auch die Planungen)



Beispiel für rote In-Dach-PV am Messestand

Übrigens: Es stimmt nicht, dass PV im Denkmal unzulässig ist, wenn der Ertrag über den Eigenbedarf hinausgeht. Bei Einspeisung im verhältnismäßigen Umfang (nicht kommerziell) ist sie immer noch genehmigungsfähig.

Noch ganz zum Schluss

Alle Regelungen, die für Baudenkmäler und Ensembles gelten, betreffen auch die sogenannten „Nähefälle“, also Gebäude, die nicht unter Denkmalschutz stehen, aber an Denkmäler angrenzen oder in Sichtbezug zu Denkmälern stehen. Und natürlich muss auch immer gesichert sein, dass die Statik des Daches eine Solaranlage aushält. Und bitte auch an den Brandschutz denken!

Was noch zu beachten ist: Kommunale Sonderregelungen.

Neben dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz existieren in vielen Kommunen noch sogenannte Gestaltungssatzungen.

• Gestaltungssatzungen

Lokale Gestaltungssatzungen

können zusätzliche Einschränkungen enthalten und werden von den einzelnen Kommunen selbst beschlossen. Sie schützen und regeln nicht nur die Optik ganzer Ortszentren bis hin zur Art der Pflasterung, sondern umfassen auch kleinste Details wie Werbeschilder, Straßenlampen oder Sonnenschirmfarben. Ziel ist immer die **Bewahrung der historischen Ästhetik**.

Verbietet nun eine örtliche Gestaltungssatzung Solaranlagen im Geltungsbereich – was bei fast allen bisherigen Satzungen der Fall ist – dann haben wir ein Problem.

Denn: Gestaltungssatzungen gelten juristisch als „**leges speciales**“ und sind dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz gegenüber **vorrangig**. Ein klassischer Konflikt, bei dem die Kommunen nun nach einer Lösung suchen müssen, auch im Hinblick auf die kommunale Wärmeplanung. Viele Kommunen passen deshalb gerade ihre Satzungen an.

• Kommunale Denkmalkonzepte

Grundlage für die Anpassung der Gestaltungssatzungen ist sinnvollerweise ein **Solarkataster**, der alle Dachflächen in Machbarkeitskategorien einordnet (Ausrichtung, Einsehbarkeit). Will oder kann die Kommune das nicht allein leisten, ist das **Kommunale Denkmalkonzept (KDK)** das Mittel der Wahl. Das KDK ist ein hoch gefördertes Instrument des BLfD. Es kann zu den verschiedensten Aspekten durchgeführt werden; in diesem Fall wäre das Thema der denkmalgerechte Einsatz erneuerbarer Energien. Solch ein KDK wird durchgeführt von Expert*innen aus dem Landesamt oder von beauftragten Fachexpert*innen. In enger Abstimmung mit dem BLfD kann die Kommune die genaue Zielsetzung für ein KDK erarbeiten. Am Ende ist ein **Beschluss des Stadt-/Gemeinderats** notwendig.



Weiterführendes

Allgemeine fachliche Hilfe findet sich u.a. auf der Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege in der Rubrik „Informationen und Service“ unter dem Titel „Klimaschutz und Denkmalpflege“. Hier gibt es aktuelle Beispiele und technische Lösungsmöglichkeiten.

Eine „Energieeffizienz-Expertenliste“ für die Förderprogramme des Bundes findet man im Internet <https://www.energie-effizienz-experten.de>.

Hilfreiche Institutionen

- Förderverein für Solarenergie Deutschland e.V.
www.sfv.de
- Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit der Bayerischen Architektenkammer (BEN)
www.byak.de/planen-und-bauen/
- BIPV Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik
www.Allianz-bipv.org



DR. SABINE WEIGAND
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Sprecherin für Denkmalschutz
Mitglied im Landesdenkmalrat

Maximilianeum
81627 München
Tel. 089 / 4126-2902

Regionalbüro:
Südliche Ringstr. 17
91126 Schwabach
Tel. 09122 / 8774884

sabine.weigand@gruene-fraktion-bayern.de
sabine-weigand-mdl.de